

Im März 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer verfassungswidrig

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hält die derzeitigen Vorschriften der Bewertung im Erb- und Schenkungsfall für mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar und damit für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist verpflichtet worden, bis spätestens **zum 31.12.2008 eine Neuregelung** zu schaffen, die alle Vermögensarten nach dem aktuellen Verkehrswert bewertet. Der **Verkehrswert** wird durch den Preis bestimmt, der zum Wertermittlungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr im Falle einer Veräußerung zu erzielen wäre. Bis zum Stichtag ist das bisherige Recht weiter anwendbar. Für die Praxis hat der Beschluss u.a. folgende Auswirkungen:

Grundsätzliches

Bei der zukünftigen Bewertung aller Vermögensarten nach dem Verkehrswert könnte es zu einer Absenkung der Steuersätze oder dem Ansatz verschiedener Freibeträge kommen, sofern sich das Steueraufkommen nicht generell erhöhen soll. Das würde in erster Linie **Sparguthaben** begünstigen. Hier sollte mit einer geplanten Geldschenkung – soweit möglich – noch gewartet werden.

Generell aber sollten Besitzer von **betrieblichem und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen** eine höhere Bewertung und damit eine höhere Steuerbelastung in naher Zukunft einkalkulieren. Eile ist zwar noch nicht an-

gebracht, aber eine angedachte Übertragung sollte zumindest konkretere Formen annehmen.

Unbebaute Grundstücke

Bei **unbebauten Grundstücken** akzeptiert das BVerfG die zeitnahe Erfassung von Bodenrichtwerten.

Immobilien

Eine mögliche Höherbewertung von **Immobilien** ist wahrscheinlich, aber wohl nicht in den nächsten Monaten. Daher kann eine Immobilienschenkung ohne Hektik noch nach dem Bedarfswertverfahren erfolgen. Auch die geplanten Verschärfungen beim Abzug

Abgabetermin

für den Termin 10.4.2007 = 10.4.2007
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.4.2007 = 10.4.2007
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.4.2007 = 7.4.2007
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.4.2007 = 13.4.2007
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

01/06	06/06	09/06	01/07
+2,1 %	+2,0 %	+1,0 %	+1,6 %

von Schulden im Zusammenhang mit Grundstücken kommen erst einmal nicht zur Anwendung. Den Aufschub können auch Besitzer von **geschlossenen Immobilienfonds** nutzen.

Weitere Folgen

Es ist nicht davon auszugehen, dass der **Gesetzesentwurf zur Unternehmens-**

nachfolge in der beabsichtigten Form in Kraft treten wird. Denn darin sind weiter der Ansatz der Steuerbilanzwerte und die Anwendung des Stuttgarter Verfahrens vorgesehen. Betriebe erhalten für ihre **Nachfolgeplanung** also noch einen zeitlichen Aufschub. Diese Zeit sollten auch Anleger in **gewerbliche geschlossene Fonds** nutzen, da das hierin enthaltene unproduktive Vermögen erst einmal weiterhin als begünstigter Bilanzposten berücksichtigt wird.

Beachtenswertes

Eine **generelle Steuererhöhung** hat das BVerfG nicht gefordert.

Laut Pressemitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes hat der Beschluss des BVerfG's auch keine Auswirkungen auf **bereits ergangene Erbschaftsteuerbescheide**. Für betroffene Steuerpflichtige besteht damit kein Handlungsbedarf, da sich an dem bislang festgesetzten Steuerbetrag nichts ändert.

Steuerpflichtige, die **zukünftig Vermögenswerte übertragen** wollen, müssen generell abwägen: Ist das bestehende Recht günstiger oder könnten die noch zu gestaltenden neuen Erbschaftsteuerregelungen Vorteile bringen.

BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006, Az. 1 BvL 10/02, DStR 2007, 235; DStV, Pressemitteilung vom 31.1.2007, P 01/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070526

Für Unternehmer

Auf steuerliche Gleichbehandlung mit Betrieben der öffentlichen Hand achten

Konkurriert ein Unternehmer mit keinem Wirtschaftsbetrieb einer Gemeinde, kann er vom Finanzamt **Auskunft** darüber verlangen, ob die Umsätze dieses Wettbewerbers bei der **Umsatzsteuerfestsetzung** berücksichtigt worden sind. Das gilt immer dann, wenn für den Unternehmer Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Gemeinde nicht korrekt besteuert wird. Das **Steuergeheimnis** steht dieser Auskunftserteilung nicht entgegen.

Mit diesem Urteil reagiert der Bundesfinanzhof auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, wonach der

Unternehmer die betreffenden Umsatzsteuerfestsetzungen öffentlicher Einrichtungen vor Gericht angreifen kann.

Da sich die **Vorteile** öffentlicher Einrichtungen durch den auf 19 Prozent gestiegenen Umsatzsteuersatz **verstärkt** haben, wird dieser Aspekt immer wichtiger. Unternehmer sollten daher verstärkt Auskunftersuchen starten, um die Steuerpflicht der Wettbewerber in Erfahrung zu bringen. Sofern diese nicht vorliegt, sind sie zu einer **Konkurrenzklage** beim Finanzgericht befugt.

BFH-Urteil vom 5.10.2006, Az. VIII R 24/03, DStR 2006, 2310

Für Freiberufler

Einkünfte eines Freiberuflers können bei geballter Vergütung begünstigt sein

Honorarnachzahlungen sind bei Freiberuflern nicht unüblich, sodass hier **regelmäßig** keine steuerbegünstigten außerordentlichen Einkünfte vorliegen.

Bejaht hat der Bundesfinanzhof außerordentliche Einkünfte jetzt aber für den Fall, dass dem Freiberufler eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit aufgrund einer **vorausgegangenen rechtlichen Auseinandersetzung** zusammengeballt zufließt. So z.B. bei Nachzahlungen, denen eine Auseinandersetzung mit der Kassenärztlichen Vereinigung vorausging. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit können darüber hinaus in **folgenden weiteren Fällen** den begünstigten Einkünften zugeordnet werden:

- Der Freiberufler widmet sich über mehrere Jahre **ausschließlich einer bestimmten Angelegenheit** für die die Vergütung in einem einzigen Veranlagungszeitraum zufließt.
- Eine sich über mehrere Jahre erstreckende **Sondertätigkeit** ist abgrenzbar, gehört nicht zum regelmäßigen Gewinnbetrieb und wird über eine einmalige Sonderzahlung in einem Veranlagungszeitraum entlohnt.
- Eine einmalige Sonderzahlung für langjährige Dienste wird aufgrund einer **arbeitnehmerähnlichen Stellung** geleistet.

BFH-Urteil vom 14.12.2006, Az. VI R 57/05, DB 2007, 143

Für alle Steuerpflichtigen

Steuer-Identifikationsnummer kommt

Die neue bundeseinheitliche dauerhafte Steuer-Identifikationsnummer wird **zum 1.7.2007 eingeführt** und gilt von der Geburt bis zum Tod. Sie ersetzt die bisherige Steuernummer und besteht aus zehn Ziffern und einer zusätzlichen Prüfziffer. Daraus ergeben sich Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag und -ort sowie das zuständige Finanzamt.

Zwecks Umsetzung übermittelt jede **Meldebehörde** dem Bundeszentralamt für Steuern jeden zum Ablauf des 30.6.2007 im Melderegister registrierten Bürger. Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet den Steuerpflichtigen anschließend über die ihm zugeteilte Identifikationsnummer und die zu seiner Person gespeicherten Daten. Damit wird erstmals **jeder Bürger** mit einem unveränderlichen Kennzeichen **von einer staatlichen Stelle zentral erfasst**. Die neue Nummer ändert sich weder bei Orts- noch bei Finanzamtswechsel. Die Daten werden **gelöscht**, wenn sie von den Behörden nicht mehr benötigt werden, **spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist**.

Gesetzlich wird festgelegt, inwieweit die Identifikationsnummer verwendet werden darf. **Zuwendungen** werden als Ordnungswidrigkeit eingestuft. So dürfen andere als die Finanzbehörden die Identifikationsnummer nur zur Vornahme von Datenübermittlungen verwenden. Das gilt auch für **Arbeitgeber** bezüglich der Mitarbeiter. **Steuerberater** dürfen ihren Mandantenstamm zwar nach den neuen Kriterien sortieren, die Auswertungen aber nur in der Kommunikation mit den Finanzbehörden nutzen.

Die Identifikationsnummer bringt **Erleichterungen** im elektronischen Lohnsteuerverfahren, aber auch **neue Kontrollmöglichkeiten**. So müssen z.B. deutsche Anleger die Identifikationsnummer künftig bei **ausländischen Kontenverbindungen** nachreichen. Ferner gelangen die in der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen gesammelten Informationen ebenfalls an die Finanzämter. Diese werden damit in die Lage versetzt, mögliche steuerpflichtige **Rentner ab 2005** zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern.

Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren vom 28.11.2006, BGBl I 2006, 2726, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070392

Für Arbeitgeber

Abfindung wegen Verstoß gegen Antidiskriminierung ist nicht immer Lohn

Durch das im August 2006 in Kraft getretene **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** sind Arbeitgeber verpflichtet, Diskriminierungen zu unterlassen, zu verhindern oder zu beseitigen. Das gilt sowohl für bestehende Arbeitsverhältnisse als auch bei geplanten Neueinstellungen. Weder das AGG noch das Einkommensteuergesetz enthält eine Regelung zur Steuerbefreiung für **Entschädigungen und Schadenersatz**. Damit richtet sich die steuerrechtliche Beurteilung nach den allgemeinen Grundsätzen und den Umständen des Einzelfalls:

- Wird ein Arbeitnehmer unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des AGG entlassen und ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen **materiellen Schaden**

(ein in Geld ausdrückbarer Nachteil) zu ersetzen, liegt regelmäßig **steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor.

- Handelt es sich aber um eine Entschädigung wegen Verletzung des Benachteiligungsverbots für **immaterielle Schäden** (u.a. Beeinträchtigung der Ehre), liegt regelmäßig **kein steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor.

Missbräuchliche Umwidmungen von Abfindungen in Entschädigungen wegen Diskriminierung sind steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Die Finanzverwaltung wird diese Sachverhalte daher zukünftig besonders prüfen.

Schriftliche Fragen an den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen mit den in der Woche vom 27.11.2006 eingegangenen Antworten, 1.12.2006, BT-Drs. 16/3710, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070393

Für Kapitalanleger

Beschränkter Ausgleich von Spekulationsverlusten ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Beschränkung des Verlustausgleichs bei **privaten Veräußerungsgeschäften** verfassungsgemäß ist.

Danach können **Spekulationsverluste** nur mit Gewinnen aus getätigten privaten Veräußerungsgeschäften im gleichen Zeitraum, mit Gewinnen des Vorjahrs oder durch Vortrag für künftige Zeiträume verrechnet werden. Begründet wird dies mit der **Besonderheit**, dass der Gesetzgeber nur die innerhalb einer bestimmten Frist entstandenen Gewinne und Verluste der Besteuerung unterwirft. Anleger können damit – anders als bei anderen Einkunftsarten – durch die **bewusste Steuerung** des Verkaufszeitpunkts Gewinne steuerfrei vereinnahmen. Das rechtfertigt die Beschränkung des Verlustausgleichs.

Der BFH macht weiter deutlich, dass die Verlustausgleichsbeschränkung nicht dadurch unterlaufen werden kann, dass verlustbringende Wertpapiere dem **gewillkürten Betriebsvermögen** zugeordnet werden. **Trotz eindeutiger Einbuchung** versagte er die Behandlung als Betriebsvermögen. Hierzu muss der Wertpapierhandel schon als solcher eine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Im Rahmen der ab 2009 **geplanten Abgeltungsteuer** von 25 Prozent auf Kapitalerträge sollen zuvor nicht verrechnete Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften noch bis 2014 verrechnet werden dürfen. Eine **gesonderte Feststellung** lohnt sich damit besonders, da der Verlust dann vorrangig mit allen Kapitaleinnahmen verrechnet werden darf.

BFH-Urteil vom 18.10.2006, Az. IX R 28/05, DStR 2007, 64

Für Arbeitgeber

Vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder sozialversicherungspflichtig

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst entschieden, dass für **Kurierfahrer** kein (lohnsteuerpflichtiger) Arbeitslohn entsteht, wenn der Arbeitgeber aus **betrieblichen Gründen** die Buß- und Verwarnungsgelder übernimmt. Hierfür hat

er jedoch **Sozialabgaben** zu erheben, weil der Arbeitnehmer durch die Übernahme etwas spart und von einer persönlichen Verbindlichkeit befreit wird.

SG Leipzig, Beschluss vom 16.8.2006, Az. S 8 KR 258/06 ER, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070527

Für Eltern

Freiwillige und private Versicherungsbeiträge mindern Kindeseinkünfte

Ein **volljähriges Kind** wird steuerrechtlich nur als Kind berücksichtigt, wenn es aktuell Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 7.680 EUR im Kalenderjahr hat.

Vor gut zwei Jahren hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass **Sozialversicherungsbeiträge** des Kindes **von den Einkünften abzuziehen** sind, weil diese nicht für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen und deshalb auch nicht zu einer finanziellen Entlastung der Eltern führen.

Diesen **Grundsatz erweitert** der Bundesfinanzhof nun in zwei Urteilen **auf freiwillig gesetzlich oder privat versicherte Kinder**. Auch bei ihnen können die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld mindernd berücksichtigt werden. Ansonsten wären Eltern von freiwillig gesetzlich und privat versicherten Kindern gegenüber Eltern von pflichtversicherten Kindern benachteiligt. Denn es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber Beiträge vom Arbeitslohn einbehält oder das Kind sie selbst aus seinen Einkünften entrichtet. **Beide Aufwendungsarten** zur Vorsorge stehen nicht für Lebensunterhalt oder Ausbildung zur Verfügung.

Die Urteile beziehen sich auf Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Sie dürften aber **analog** auch für die allgemeinen freiwilligen oder privaten Versicherungsbeiträge gelten. Bei **privaten Krankenversicherungen** müssen Leistungen und Prämien allerdings mit denen der gesetzlichen Angebote **vergleichbar** sein.

Sofern der **Kindergeldbescheid** bereits bestandskräftig ist, können Eltern die Berücksichtigung ggf. über noch offene Steuerbescheide erreichen. Dann wird der Freibetrag gewährt und kein Kindergeld gegengerechnet. Zu beachten ist, dass sich ein Unterschreiten des Grenzbetrags auch für den **Ausbildungsfreibetrag** positiv auswirkt. Bei einer nachträglichen Gewährung kann ferner auch die **Eigenheimzulage** mit Wirkung für die Vergangenheit neu festzusetzen sein.

BFH-Urteil vom 14.12.2006, Az. III R 24/06, DStR 2007, 151 und BFH-Urteil vom 16.11.2006, Az. III R 74/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070262

Für Unternehmer

Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage nur eingeschränkt möglich

Kleine und mittlere Unternehmen können für die **in künftigen Jahren beabsichtigte Anschaffung** oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens unter bestimmten Voraussetzungen eine Rücklage bilden, die den **zu versteuernden Gewinn senkt**. Durch die ersparte Steuer steht – zinslos und ohne Kreditfinanzierung – zusätzliche Liquidität für die geplante Investition zur Verfügung.

So muss z.B. um eine **Ansparrücklage** bilden zu können, das begünstigte Wirtschaftsgut regelmäßig innerhalb der nächsten zwei Jahre angeschafft oder hergestellt werden. Wird die Investition allerdings **nicht innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums realisiert**, ist die Rücklage mit einem **Gewinnzuschlag** von aktuell jeweils sechs Prozent pro Jahr ihres Bestehens aufzulösen. Das bedeutet, dass sich das zu versteuernde Einkommen des Auflösungsjahrs um die aufgelöste Rücklage und zusätzlich um den Gewinnzuschlag erhöht. Dadurch werden im Ergebnis die erlangten Steuervorteile vom Finanzamt wieder „zurückgeholt“

Soll dieser Passivposten nun für den gleichen Gegenstand **erneut** gebildet werden, ist hierfür eine **nachvollziehbare Begründung** abzugeben. Diese muss die Beantwortung der Fragen beinhalten, warum die Investition bislang nicht durchgeführt wurde, gleichwohl aber weiterhin geplant ist. Ohne Begründung ist die erneute Rücklagenbildung für die gleiche Investition nicht möglich. Denn die **Bildung von Ansparrücklagen ins Blaue** hinein ist **unzulässig**, weil nur tatsächliche Anschaffungen vorzeitig gefördert werden sollen.

Es wird erneut bekräftigt, dass es **entgegen der Verwaltungsauffassung** nicht darauf ankommt, ob sich Angaben über den Investitionszeitpunkt aus Buchführung oder Gewinnermittlung ergeben. **Ausreichend ist** die Bezeichnung der voraussichtlichen Investition für jede Rücklage, sodass künftig feststellbar ist, ob der spätere Erwerb mit der Prognose übereinstimmt. Das beinhaltet notwendig Angaben zu der Funktion und den voraussichtlichen Kosten.

BFH-Urteil vom 6.9.2006, Az. XI R 28/05, DStR 2007, 19

Für alle Steuerpflichtigen

Vereinfachte Verwaltungsregeln bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen

Durch das Jahressteuergesetz 2007 gibt es **wichtige praxisrelevante Änderungen** bei der Bearbeitung von **Masseneinsprüchen**. So gibt es künftig u.a. die Möglichkeit einer Teileinspruchsentscheidung und die Erledigung durch eine Allgemeinverfügung. Diese Änderungen gelten auch für Verfahren, die **vor In-Kraft-Treten des Gesetzes** anhängig waren.

Teileinspruchsentscheidung

Die Finanzbehörde kann nunmehr vorab in einer förmlichen Einspruchsentscheidung **nur über Teile des Rechtsbehelfs befinden**, wenn dies sachdienlich erscheint. Sie muss dann aber ausdrücklich bestimmen, hinsichtlich welcher Teile die **Bestandskraft nicht eintritt**. Nur insoweit bleibt der Steuerfall offen. Das Verfahren kann dann z.B. auch über eine Allgemeinverfügung abgeschlossen werden, was eine **individuelle Endentscheidung entbehrlich** machen würde.

Erledigung durch Allgemeinverfügung

Darüber hinaus können anhängige Einsprüche durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen werden, sofern der Europäische Gerichtshof, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof **zuvor im Sinne der Verwaltung** entschieden haben. Dazu reicht eine **Veröffentlichung** auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen sowie im Bundessteuerblatt. D.h., der jeweilige Rechtsbehelf wird nicht mehr einzeln aufgegriffen und abgewickelt. Bescheide können damit **deutlich schneller bestandskräftig** werden. Die Klagefrist verlängert sich in diesen Verfahren allerdings auf ein Jahr. Individuell sollte deshalb geprüft werden, ob **Begründungen** zu einzelnen Punkten eines Einspruchs zügig **nachzureichen** sind.

OFD Münster, Kurzinformation vom 21.12.2006, Verfahrensrecht Nr. 23/2006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070395

Für alle Steuerpflichtigen

Rentenversicherungsbeiträge bis 2004 nur beschränkt abziehbar

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die **vor 2005** geleistet wurden, sind trotz Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes nur beschränkt als Sonderausgaben abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält den eingeschränkten Sonderausgabenabzug der vor 2005 geleisteten Beiträge **trotz der nachgelagerten Rentenbesteuerung** ab 2005 für zulässig. Demnach können die Leistungen an Rentenversicherung oder Versorgungswerk in diesen Zeiträumen **nicht als vorweggenommene Werbungskosten** berücksichtigt werden. Die Umstellung durch das Alterseinkünftegesetz lässt das zuvor geltende Recht unberührt und stellt die Zuordnung zu den beschränkt abziehbaren Sonderausgaben nicht rückwirkend in Frage.

Zur Einordnung der Beiträge, die **ab 2005** geleistet wurden, musste sich der BFH in dem o.a. Verfahren nicht äußern. Er hatte hierzu aber bereits vorher in einem Beschluss vom 6.3.2006, Az. X B 5/05, **keine Widrigkeiten beim beschränkten Sonderausgabenabzug** gesehen. Allerdings soll über die Frage der möglichen Doppelbesteuerung **erst bei Erfassung der späteren Einnahmen** entschieden werden.

Bescheide für Veranlagungszeiträume, die **vor 2005** liegen, ergehen aber dennoch aufgrund eines beim Bundesverfassungsgerichts anhängigen Verfahrens unter Az. 2 BvR 2299/04 weiterhin nur vorläufig. Allerdings sind Bescheide, die Veranlagungszeiträume **ab 2005** betreffen, individuell offenzuhalten, da der Vorläufigkeitsvermerk diese Zeiträume nicht umfasst. Die Verwaltung lässt Einsprüche hier aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhen, auch wenn es noch keine anhängigen Verfahren bei obersten Gerichten gibt.

BFH-Urteil vom 8.11.2006, Az. X R 45/02, DStR 2007, 147

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.